

**Stellungnahme  
zum**

**Bericht zur Situation der Transplantationsmedizin in Deutschland zehn Jahre nach  
Inkrafttreten des Transplantationsgesetzes  
(BT-Drs. 16/13740)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes  
(AS-Drs. 17(14)0127)**

**Entwurf einer Verordnung über die Anforderungen an die Organ- und Spendercharakterisierung und den Transport von Organen nach § 10a des Transplantationsgesetzes sowie über die Anforderungen an die Meldung schwerwiegender Zwischenfälle und schwerwiegender unerwünschter Reaktionen und zur Änderung der TPG-Gewebeverordnung und der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung  
(AS-Drs. 17(14)0128)**

**Anhörung am 08. Juni 2011**

Der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) begrüßt grundsätzlich die Vorschriften des Gesetzentwurfes zur Änderung des Transplantationsgesetzes, mit denen insbesondere die Qualität und Sicherheit grenzüberschreitend gewährleistet werden sollen. Um nach wie vor bestehende Rechtsunsicherheiten auszuräumen, werden die nachstehenden Präzisierungen vorgeschlagen, womit auch der PKV-Verband als Vertragspartei vorgesehen wird.

Der Gesetzentwurf setzt die Richtlinie 2010/53/EU um, wobei die dortigen Vorgaben im Wesentlichen bereits geltendem deutschen Recht oder gelebter Praxis entsprechen. Speziell wird die „Bereitstellungsorganisation“ gemäß EU-Richtlinie in Form der Etablierung des Entnahmekrankenhauses gesetzlich verankert, des weiteren die Position und Funktion des Transplantationsbeauftragten an Entnahmekrankenhäusern. Im Interesse der Qualität und Sicherheit wird insbesondere die gebotene Qualifikation des mitwirkenden Personals vorgeschrieben, die Dokumentation der Organ- und Spendercharakteristika sowie das Meldewesen für schwerwiegende Zwischenfälle und schwerwiegende unerwünschte Reaktionen kon-

cretisiert und die lückenlose Rückverfolgbarkeit auch grenzüberschreitend gewährleistet. Diese Vorschriften sind zu begrüßen. Es wird aber vorgeschlagen, das Gesetz in folgenden Punkten zu modifizieren:

Mit Nr. 10 Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe bbb) des Gesetzentwurfes zur Änderung des Transplantationsgesetzes wird in § 11 Absatz 2 Satz 2 eine Nummer 5 angefügt, wonach die Vertragsparteien (Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Bundesärztekammer, Deutsche Krankenhausgesellschaft und Koordinierungsstelle) „einen angemessenen pauschalen Zuschlag an die Entnahmekrankenhäuser für die Bestellung von Transplantationsbeauftragten“ zu vereinbaren haben. Bereits nach geltendem Recht (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4) haben die Vertragsparteien „den Ersatz angemessener Aufwendungen der Koordinierungsstelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz einschließlich der Abgeltung von Leistungen, die Transplantationszentren und andere Krankenhäuser im Rahmen der Organentnahme erbringen“, vertraglich zu regeln.

Seit Inkrafttreten des Transplantationsgesetzes (TPG) im Jahre 1997 haben die Vertragsparteien nach § 11 Absatz 2 TPG also Vereinbarungen zu treffen, die in der Praxis unausweichlich auch zu Lasten der Privatversicherten und Beihilfeberechtigten gehen müssen. Dies gilt auch für den neuen Zuschlag für die Bestellung von Transplantationsbeauftragten. Diese Praxis hat sich seit 1997 zwar grundsätzlich bewährt, wobei es aber immer wieder zu Rechtsunsicherheiten kommt. Um diese zu lindern, hat der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. mit der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) als Koordinierungsstelle gemäß § 11 TPG am 12. März 2001 eine Vereinbarung getroffen, wonach die Unternehmen der privaten Krankenversicherung die Aufwandsentschädigungen (Organisationskostenpauschale, Transportkostenpauschale), die der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Bundesärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Koordinierungsstelle gemäß § 11 Absatz 2 TPG vereinbaren bzw. fortschreiben, gegen sich gelten lassen. Dennoch besteht Rechtsunsicherheit.

Um diese Rechtsunsicherheit auszuräumen, wird vorgeschlagen, in § 11 TPG den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. zumindest in Absatz 2 als Vertragspartei vorzusehen.

Gemäß § 12 Absatz 4 Nr. 7 TPG haben der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Bundesärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft oder die Bundesverbände der Krankenhausträger gemeinsam und die Vermittlungsstelle durch Vertrag den Ersatz angemessener Aufwendungen der Vermittlungsstelle (d.h. Eurotransplant) für die Erfüllung ihrer

Aufgaben zu regeln. Die Vertragsparteien treffen also auch hier Vereinbarungen, die in der Praxis unausweichlich auch zu Lasten der Privatversicherten und Beihilfeberechtigten gehen. Die Vereinbarung zwischen dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) als Koordinierungsstelle gemäß § 11 TPG vom 12. März 2001 regelt, dass die Unternehmen der privaten Krankenversicherung auch die Aufwandsentschädigungen der Vermittlungsstelle, die der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Bundesärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Vermittlungsstelle gemäß § 12 Absatz 2 TPG vereinbaren bzw. fortschreiben, gegen sich gelten lassen. Dennoch besteht immer wieder Rechtsunsicherheit.

Um diese Rechtsunsicherheit auszuräumen, wird vorgeschlagen, in § 12 TPG den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. zumindest in Absatz 4 als Vertragspartei vorzusehen.

Zu den Entwürfen der Verordnung nach § 10a TPG (neu) und der Änderungsverordnungen der TPG-Gewebeverordnung und der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung ergeben sich keine Anmerkungen.